

Anmerkung:

Diese Version der Betriebssatzung stellt die am 01.06.2022 gültige zusammengefasste Lesefassung, bestehend aus der Neufassung der Betriebsatzung vom 18.07.2011 und den diesbezüglichen Änderungssatzungen vom 18.10.2021 und 16.05.2022 dar.

BETRIEBSSATZUNG

für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg

vom 18.07.2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe
- § 4 Die Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Kreistages
- § 7 Zuständigkeit des Landrates
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Landkreisverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Inkrafttreten

Betriebssatzung

für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 30 Nr. 6 und Art. 76 Abs. 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung – EBV – vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg vom 18.07.2011:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Augsburg wird gemäß Art. 76 LKrO in Verbindung mit § 1 EBV entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe und den Vorschriften dieser Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg“ und ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Augsburg. Der Landkreis Augsburg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Abfallwirtschaft Landkreis Augsburg“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes ist es, die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung der im Landkreis Augsburg anfallenden Abfälle sicherzustellen. Hierzu nimmt

der Eigenbetrieb alle Aufgaben wahr, die dem Landkreis Augsburg aufgrund der Abfallgesetze als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegen, mit Ausnahme der durch Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg auf die Gemeinden sowie der durch Satzung auf den Abfallzweckverband Augsburg und durch Bescheid der Regierung von Schwaben auf die Abfallverwertung Augsburg KU übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung. Ihm obliegt insbesondere, die im Landkreis Augsburg angefallenen und ihm überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der Gesetze zu verwerten oder zu beseitigen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Ihm obliegt weiter die Nachsorge der Deponie Hegnenbach.

- (2) Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Mitbenutzungs- und Nebenentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Kreistag (§ 6)
- Landrat (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/Werkleiterin und einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung) sowie der Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung
 2. wiederkehrende Geschäfte z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und die Vornahme von sonstigen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 €
 4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Kreistag nach Art. 76 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 38 Abs. 2 LKRÖ auf die Werkleitung übertragen hat.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Kreistag und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Landkreis nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Dienstanweisung
 2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Durchführung der Entsorgung, soweit diese Regelungen nicht einer Satzung vorbehalten sind
 3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht vorgesehenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigen
 4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV)
 5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen
 6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt
 9. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt
 10. Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und der Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
7. Rückzahlung von Eigenkapital
8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
9. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Landkreisverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen der Landkreisverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter/Die Werkleiterin unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter/die Stellvertreterin mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Soweit die Eigenbetriebsverordnung auf die Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, ist die KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg vom 05.11.1997 und die 1. und 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg vom 07.11.2001 und 19.07.2004 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 01.12.2021

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung: 01.06.2022

Augsburg, 18.10.2021 / 16.05.2022

Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat